

## AVB Helvetia Bike-Versicherung, Ausgabe Oktober 2017

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und dem versicherten Bikehändler als Versicherungsnehmer.

### 1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum oder
- b) im Totalschadenfall.

### 2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

### 3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Pro Versicherungsjahr ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

### 4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

### 5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### 6. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist das im Versicherungszertifikat mit Marke und Typ aufgeführte E-Bike oder Fahrrad (im Folgenden als "Bike" bezeichnet).

### 7. Übergang der Versicherung auf Ersatzbike

Die Versicherung gilt auch für Ersatzbikes, falls es zu einem Austausch des versicherten Bikes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) kommt.

### 8. Handänderung

Wechselt das versicherte Bike den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

### 9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Bikes (exkl. allfällige Rabatte).

### 10. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an den versicherten Bikes (All-Risk Versicherung inkl. Diebstahl).

### 11. Leistungen Grundversicherung

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Bikes wird ausschliesslich Naturalersatz durch denjenigen Bikehändler geleistet, bei welchem die versicherte Person ihr Bike versichert hat:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall: ein Ersatzbike gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Bike nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Bike jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

### 12. Leistungen Kosten für Heim-/Weiterreise

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses die Weiterfahrt mit dem versicherten Bike verunmöglicht, so entschädigt Helvetia die der versicherten Person nachweislich entstandenen Kosten für die Heim- bzw. Weiterfahrt (öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi). Die aus dieser Deckung resultierenden Leistungen von Helvetia werden direkt an die versicherten Personen ausbezahlt.

### 13. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 200 pro Ereignis zu tragen. Für die Kosten für die Heim-/Weiterreise wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

### 14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden).
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Bikes verursachen.
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

### 15. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetia via INZMO App zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

Werden Kosten für die Heim-/Weiterreise geltend gemacht, so hat die versicherte Person diese mittels Quittung schriftlich nachzuweisen.

### 16. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### 17. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

### 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).